

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 155.

Freitag den 4. Juni.

1869.

Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mittels Verordnung vom 30. vor. Monat verfügt hat, daß die Wahl zur II. Kammer der Ständeversammlung am 4. Juni I. J. erfolgen soll, so wird zur Nachachtung für die Stimmberuhigten hierdurch bekannt gemacht, daß die Abgabe der Stimmzettel

für den ersten hiesigen Wahlkreis auf dem Rathause in der sogenannten Richterstube,
für den zweiten hiesigen Wahlkreis im Saale der Gesellschaft Tunnel, Rosstrasse Nr. 12,

für den dritten hiesigen Wahlkreis in dem Saale der Centralhalle

in der Zeit von 9 Uhr Vormittags ununterbrochen bis Nachmittags punct 3 Uhr stattfindet.

Als Wahldeputirte haben wir

für den ersten Wahlkreis Herrn Stadtrath Alexander Schilling und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Wilhelm Hempel,

für den zweiten Wahlkreis Herrn Stadtrath Rudolph Hesler und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Dr. Clotar Müller,

für den dritten Wahlkreis Herrn Stadtrath Dr. Otto Günther und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Leopold Franke ernannt.

Der erste Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Die ganze innere Stadt und von den Vorstädten folgende Straßen: Bahnhofstrasse, Berliner Straße, An der alten Burg, Guritzscher Straße, Am Exercierplatz, Georgenstraße, Gerberstraße, Vor dem Halle'schen Thore, Löhns Platz, Neue Straße, Packhofgasse, Pfaffendorfer Straße, Wintergartenstraße.

Der zweite Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Oestlicher Theil: Antonstraße, Blumengasse, Carlstraße, Dörrkenstraße, Dresden Straße, Egelstraße, Eisenbahngasse, Felixstraße, Gartenstraße, Gellertstraße, Gerichtsweg, Grima'scher Steinweg, Hospitalstraße, Inselstraße, Johannisgasse, Kirchstraße, Königstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Marienstraße, Mittelstraße, Poststraße, Querstraße, Ransches Gäßchen, Reudnitzer Straße, Rosplatz, Salomonstraße, Schützenstraße, Am Täubchenweg, Tauchaer Straße, Thalstraße.

Südlicher Theil: Bauhofstraße, Bayrischer Platz, Bosenstraße, Brüderstraße, Carolinenstraße, Döllner Weg, Friedrichstraße, Glockenstraße, Vor dem Hospitalthore, Im Johannisthal, Königsplatz, Kohlenstraße, Lindenstraße, Lößniger Weg, Nürnberger Straße, Rosplatz, Rosstraße, Schrötergäßchen, Sternwartenstraße, Teichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Waisenhausstraße, Webergasse, Windmühlengasse, Vor dem Windmühlenthore.

Der dritte Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Westlicher Theil: Alexanderstraße, Alter Amtshof, Auenstraße, Canalstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannsstraße, Färberstraße, Am Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Fregestraße, Gustav-Adolph-Straße, Kleine Gasse, Leibnizstraße, Lessingstraße, Mendelssohnstraße, Moritzstraße, Naundörschen, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Poniatowskystraße, Promenadenstraße, Quastraßen, Ranzäder Steinweg, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Rudolphstraße, Waldstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Zimmerstraße.

Südlicher Theil: Albertstraße, Bayrische Straße, Brandvorwerksstraße, Brandweg, Braustrasse, Kleine Burggasse, Elisenstraße, Emilienstraße, Floßplatz, Vor dem Floßthore, Hohe Straße, Körnerstraße, Lübowstraße, Mahlmannstraße, Mühlgasse, Münzgasse, Obstmarkt, Peterssteinweg, Pleißengasse, Schleiterstraße, Schleusiger Weg, Sidonienstraße, Sopienstraße, An der Wasser Kunst, Windmühlengasse, Zeitzer Straße, Vor dem Zeitzer Thore.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Im alten Friedhöfe, vor Nr. 22 der III. Abtheilung sollen Freitag den 4. Juni d. J. von Nachmittags 3 Uhr an nach-benannte Gegenstände, als:

- 1 Partie alte Dachsteine,
- 1 " " dessgl. Mauersteine,
- 1 " " Eckensteiner Platten, so wie
- 1 " " altes Holz u. s. w.

an die Meistbietenden gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen verkauf werden.
Leipzig, den 31. Mai 1869.

Des Rathes Deputation zum Johannis hospitale.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes.

III.

S. 24. Die Genehmigung zu einer der in den S. 16 und 23 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsfläche vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Änderung der Betriebsfläche vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe S. 17 bis 22 einschließlich, beziehungsweise des S. 23 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der in S. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Ver-

änderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit den vorhandenen Anlagen verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (S. 16 und 23) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben. Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von den zuständigen Verwaltungsbehörden genehmigt, und unter Beobachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder Beeinträchtigung der Nutzbarkeit fremden Eigentums nicht mehr auf Änderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entzäidigung erkannt werden.

S. 25. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der S. 16 bis 24 der Ge-